

## Voraussetzung für Unterhaltsvorschussleistungen

Die Unterhaltsvorschussleistungen müssen schriftlich beantragt werden. Die Anträge werden nach vorheriger Terminabsprache mit Ihnen gemeinsam aufgenommen.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, muss bei der Feststellung der Vaterschaft und dem Aufenthalt des anderen Elternteils mitwirken und die erforderlichen Auskünfte erteilen, die für die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen erforderlich sind. Weiter besteht die Verpflichtung, auch nach der Antragstellung alle Änderungen anzuzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind. Wichtige Änderungen sind zum Beispiel:

- Jeden Wohnungswechsel
- Wenn das Kind nicht mehr bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt
- Eheschließung des alleinerziehenden Elternteils
- Zusammenleben beider Elternteile
- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Wenn der andere Elternteil verstorben ist